

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 49/2020

Bebauungsplan Nr. 162 „Innovationsraum Innenerschließung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 162 „Innovationsraum Innenerschließung“ für das Gebiet nördlich und westlich der Zusestraße und südlich der Frauenhoferstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. Dezember 2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337 während der Öffnungszeiten einsehen (Montag und Dienstag 08.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Freitag 8.30-12.00 Uhr) und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter der Adresse <https://www.itzehoe.de/umwelt-bau-verkehr/bauleitplanung/bebauungsplaene> eingestellt. Der Bebauungsplan ist auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Bauleitplanung.html zugänglich.

Beachten Sie bitte, dass wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 04822 / 603340 (Ansprechpartnerin Frau Börner) oder per E-Mail an Stadtplanungsabteilung@itzehoe.de erfolgen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 18. Dezember 2020

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister